

Satzung des Verein Lichtblick e.V.

Präambel

»Was also bleibt bei Menschen mit Demenz, die Einbußen ihrer kognitiven Fähigkeiten erleben?

... es bleibt die Leiblichkeit und die Sinnlichkeit, die Emotionen und die Kreativität, auch das Bedürfnis nach spiritueller Selbstvergewisserung. Es bleiben Menschen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen nach Anerkennung und Wertschätzung, nach Trost und nach Einbezogen sein, nach sinnvoller Betätigung und nach Liebe. Es bleiben Menschen, die eine Würde zu verteidigen haben und die als Person wahrgenommen werden wollen.«

P. Wißmann aus »Was bleibt« von P. und M. Uhlmann, 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Lichtblick e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Initiierung, Begleitung und Unterstützung einer »ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz im Nachbarschaftshaus«. Bei dieser Wohngemeinschaft handelt es sich um eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz gem. § 2 Abs. 3 WTPG, welche von den Bewohnern, deren Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten getragen wird.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Ziel ist es, Menschen mit Demenz ein Leben in einer familienähnlichen Atmosphäre zu ermöglichen, ihnen Geborgenheit und Sicherheit zu vermitteln, größtmögliche Selbstständigkeit zu bieten und sie in ihren Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern.
2. Im Zentrum steht nicht die die Pflege, sondern die gemeinsame Alltagsgestaltung, die sich an den individuellen Gewohnheiten und Vorlieben der Bewohner/innen orientiert.
3. Die Betreuung und Versorgung der Bewohner/innen erfolgt nach dem Prinzip einer „Pflege in eigener Verantwortung“, d.h. professionell Tätige, Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte begegnen sich „auf Augenhöhe“ und teilen sich - je nach Zuständigkeiten - die Verantwortung bei der Betreuung und Versorgung der Bewohner/innen.
4. Die Einbindung von bürgerschaftlich Engagierten orientiert sich an den „Volunteersgrundsätzen des Landkreises Esslingen“.
5. Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, die Nachhaltigkeit der Konzeption, die Selbstverwaltung und die zentralen Gestaltungsprinzipien der „betreuten Wohngemeinschaft“ zu sichern, die Interessen von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen zu unterstützen sowie in Zusammenarbeit mit der Leitstelle für ältere Menschen auf eine gute Vernetzung mit den Diensten und Einrichtungen vor Ort hinzuwirken.
6. Daraus ergeben sich insbesondere Maßnahmen und Aufgaben wie:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Thema „Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz“
 - b. Gewinnung von Sponsoren und Spendern für die Arbeit der Betreuten Wohngemeinschaft
 - c. Abschluss von Vereinbarungen mit Kooperationspartnern
 - d. Sicherung der Qualität des Personals
 - e. Erstberatung von Interessenten und Angehörigen
 - f. Kooperation mit anderen Einrichtungen im Nachbarschaftshaus
 - g. Gewinnung, Schulung und Begleitung von bürgerschaftlich Engagierten und Angehörigen für ein freiwilliges Engagement.

7. Der Verein setzt sich zum Ziel, gleichartige Wohngemeinschaften bei der Initiierung und Umsetzung In Ostfildern zu unterstützen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) sind möglich;
11. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht ausschließlich aus fördernden und aktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder wirken persönlich an der Entwicklung und der Gestaltung der Vereinsarbeit mit, die fördernden durch finanzielle, institutionelle und andere Unterstützung.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.
4. Juristische Personen, die kontinuierlich die Zwecke des Vereins unterstützen, können nur fördernde Mitglieder werden.
5. Mit der Beitrittserklärung natürlicher Personen und dem Aufnahmeantrag juristischer Personen erkennen die neuen Mitglieder bzw. Bewerber die Satzung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Verein in erheblichem Maße schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge (Beitragsordnung) entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Zuwendungen oder andere Formen geldwerter und anderer Unterstützung nach Absprache mit dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. der/dem ersten Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer oder mehreren Beisitzern*innen
2. Vorstand im Sinne des BGB (§ 26 Abs.2) ist der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstände werden in direkter Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen und wird in der laufenden Arbeit durch die Kommunale Altenhilfe – Planung und Entwicklung unterstützt. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. mindestens einmal im Jahr;
 - c. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss eine Tagesordnung enthalten. Geplante Satzungsänderungen sind in ihrem Wortlaut mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. den jährlichen Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstandes
 - b. Haushaltsabschluss und den Haushaltsplan
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h. Auflösung des Vereins
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für einen Beschluss, der auf die Auflösung des Vereins gerichtet ist.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/ vom Vorsitzenden der Versammlung und der/dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Als Liquidatoren werden in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Organisationen und Initiativen, die sich dem Thema Demenz in der Stadt Ostfildern widmen mit der Maßgabe, dass die Mittel nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2012 in Ostfildern beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2021 geändert.